



KAMMERREPORT

PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER ZWEIBRÜCKEN

Nr. 4/2005 Dezember 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Editorial

Mitteilungen des Kammervorstandes

S. 3-4

- Internetportal des Bundes und der Länder www.justiz.de
- www.gesetze-im-internet.de

Berufsrecht / Kammerangelegenheiten

S. 5-9

- Bundesrechtsanwaltskammer-Hauptversammlung (BRAK-HV)
- Fortbildungsverpflichtung Fragebogen!
- Beschlüsse der Satzungsversammlung

Ausbildung

S. 10

- Anmeldung Zwischenprüfung 2006
- Anmeldung Abschlussprüfung Sommer 2006
- Fortbildung zum Rechtsfachwirt

Gerichte

S. 11

Personalnachrichten

S. 11-12

Stellenmarkt

S. 13

Veranstaltungen

S. 14-15

Literaturhinweise

S. 15

Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seit dem KAMMERREPORT 3/2005 haben zwei Hauptversammlungen bzw. Präsidentenkonferenzen der Bundesrechtsanwaltskammer stattgefunden, die teilweise ausgesprochen wichtige Themen behandelten.

105. HV der BRAK

Am 16. 9. 2005 fand in Düsseldorf/ Neuss die 105. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer statt; Frau Geschäftsführerin Wagner, Dr. Seither vom Kammervorstand und ich nahmen teil.

Die (neue) Landesjustizministerin von Nordrhein-Westfalen Müller-Piepenkötter sprach Begrüßungsworte, die für eine Politikerin bzw. einen Politiker überraschend klare und eindeutige Aussagen enthielten:

Skepsis gegenüber "Mammutprozessordnung"

Keine Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten

Beibehaltung von zwei Tatsacheninstanzen wie in dem Koalitionsvertrag von Nordrhein-Westfalen festgelegt
Hinsichtlich des neuen Rechtsberatungsgesetzes (Rechtsdienstleistungsgesetz) keine Zuweiteröffnung des Marktes, um die Qualität zu erhalten
Keine Spartenausbildung bei der Juristen- (Referendar-) Ausbildung; zunächst abwarten, was die geänderte Juristenausbildung bringt.

Die Arbeitskommission "**Harmonisierung der Berufsrechte**" hat einen ersten Bericht vorgelegt. Es geht dabei um die Harmonisierung der Berufsrechte der Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte. Der Vorschlag des Arbeitskreises geht dahin, dass organisatorisch die Zuord-

**Termin Kammerversammlung
am 6. Mai 2006!**

nung zu den einzelnen Ministerien bleiben soll, dass aber die Inhalte der Berufsrechte in die jeweiligen Berufsordnungen zu implementieren seien. So sei ein allgemeiner Teil zu schaffen, der für alle Berufsrechte gelte. Der Arbeitskreis wird insoweit weiter an einem konkreten Vorschlag arbeiten.

Zu dem Problemkreis **Qualitätssicherung/Fortbildung der Anwaltschaft** ist nach Aufhebung bzw. Nichtgenehmigung des von der Satzungsversammlung beschlossenen § 7 Abs. 3 BO neu durch das Bundesministerium der Justiz zu überlegen, ob und wie die Bundesrechtsanwaltskammer handelt. Insoweit hat die Arbeitsgemeinschaft Fortbildung getagt und entsprechende Empfehlungen aufgestellt. Danach soll ein auf freiwilliger Basis verliehener Fortbildungsnachweis (Zertifikat) geschaffen werden, wofür zwar die einzelnen Rechtsanwaltskammern zuständig seien, jedoch ein bundeseinheitlicher Maßstab angewendet werden sollte. Danach wird ein von der Rechtsanwaltskammer vergebener Fortbildungsnachweis jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren verliehen und muss dann vom Rechtsanwalt erneut erworben werden. In einem dreijährigen Rhythmus muss der Rechtsanwalt jeweils 360 Punkte erzielen. Die Fortbildung beinhaltet die drei Module: materielles Recht, Verfahrensrecht und Prozessrecht / Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung/Berufsrecht, Berufsethik und Haftungsfragen. Aus den Modulen Nr. 2 und 3 sind jeweils mindestens 60 Punkte in drei Jahren nachzuweisen. Insoweit ist eine Klassifizierung einzelner Tätigkeiten detailliert vorgeschlagen worden. Die Diskussion in der Hauptversammlung war teilweise kontrovers. Schließlich wurde ein Beschluss mit großer Mehrheit dahingehend gefasst, dass die Arbeitsgruppe an ihrem Vorschlag weiterarbeiten soll und ihn in der nächsten

Hauptversammlung (erneut) vorstellt. Nur zwei Diskussionspunkte will ich an dieser Stelle erwähnen: Soll derjenige Rechtsanwalt, der sich entsprechend fortbildet, durch die Haftpflichtversicherung einen Prämiennachlass erhalten? Wie sieht es aus auf die im Hinblick auf die Fachanwälte vorgeschriebene Fortbildung?

Einen großen Raum nahm auch das Thema **Öffentlichkeitsarbeit / Initiative "Anwälte mit Recht im Markt"** ein. Während der Deutsche Anwaltverein eine Kampagne startet, die für die Anwaltschaft insgesamt werben bzw. die Qualität der Anwaltschaft insgesamt herausstellen soll, existieren bei der Bundesrechtsanwaltskammer Überlegungen dahin, den einzelnen Rechtsanwalt "fit zu machen für den Wettbewerb", ihm Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Hierüber wurde äußerst kontrovers diskutiert, zumal der dafür im Haushalt vorgesehene Betrag von 445.000,- Euro schließlich nicht gerade zu vernachlässigen ist. Eine endgültige Beschlussfassung erfolgte nicht. Es soll darüber noch einmal in der nächsten Hauptversammlung diskutiert und beraten werden.

Zu der Problematik **Erfolgshonorar - Pro und Kontra** ist zur Zeit beim Bundesverfassungsgericht eine Verfassungsbeschwerde einer Rechtsanwältin anhängig. Hierzu hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine Stellungnahme erarbeitet, die erwartungsgemäß auch kontrovers diskutiert wurde. Es bleibt nun zunächst abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet.

106. HV der BRAK

Am 24. 11. 2005 fand in Berlin die 106. Hauptversammlung als 30. Präsidentenkonferenz der Bundesrechtsanwaltskammer statt; da ich zwingend dienstlich verhindert war, vertrat mich dankenswerterweise unser Vizepräsident Justizrat Rolf S. Weis.

In dem **Bericht des Präsidenten** wurde insbesondere ein Auszug aus

dem Koalitionsvertrag erörtert und erläutert, wo nach wie vor noch an einer "großen Justizreform" festgehalten werden soll; was dabei jedoch im Einzelnen realisiert wird, ist nicht sichtbar; insbesondere ergibt sich aus dem Papier nicht direkt, inwieweit Instanzen weg fallen oder Rechtsmittel beschränkt werden sollen. Wesentlich ist die Feststellung, dass ein Bedarf für neue Abschlüsse im Rahmen der juristischen Ausbildung nicht gesehen wird, weshalb die Übertragung des "Bologna-Prozesses" auf die Juristenausbildung abgelehnt wird.

Zu dem Thema **Qualitätssicherung/ Fortbildung der Anwaltschaft** wurde zunächst das von der Bundesrechtsanwaltskammer in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Dr. Klöpfer vorgestellt. Nach diesem sehr ausführlichen und fundierten Gutachten gibt es keine Hindernisse, Fortbildungsveranstaltungen auch durch die Rechtsanwaltskammern durchführen zu lassen. (Zur Erinnerung: Der Deutsche Anwaltverein bestreitet eine entsprechende Kompetenz der Rechtsanwaltskammern.) Nachdem der Präsident der Rechtsanwaltskammer München, Herr Kollege Staehle, ausführlich das Fortbildungszertifikat darstellte, war man sich nach eingehender Diskussion einig, dass die BRAK und die einzelnen Kammern die nachgewiesene Fortbildung von Kollegen auch zertifizieren wollen und zwar durch ein bundeseinheitliches Logo. Werden entsprechende Nachweise für die Dauer von drei Jahren vorgelegt, können durch die regionalen Kammern mit Wirkung auf die Dauer von drei Jahren die Zertifizierungen vorgenommen werden. Der Rechtsanwalt ist dann berechtigt, das Zertifikat einer qualifizierten Fortbildung auf die Dauer von drei Jahren zu führen (Briefkopf, Kanzleischild, Visitenkarte, Internetauftritt etc.). Die Fortbildung kann erworben werden in Seminaren und Fachveranstaltungen, zu einem geringen Teil im Eigenstudium, durch Prüfertätigkeit, durch Qualitätszirkel und Gesprächskreise sowie durch juristische Fachveröffentlichungen und Lernerfolgskontrollen.

Einzelheiten werden noch mitgeteilt werden.

Zu dem Tagesordnungspunkt **Juristen-ausbildung** wurden im Hinblick auf die Ausführungen im Koalitionsvertrag keine Beschlüsse gefasst, jedoch davor gewarnt, dass man durch ein relativ niedriges Abschlussniveau (Bachelor) unter Umständen ein "Rechtsberatungsproletariat" schafft, das dann erhebliche Konkurrenzprobleme mit sich bringen wird.

Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden mit dem Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Am 19. Oktober 2005 fand in Kaiserslautern das nun schon etwas zur Tradition gewordene Treffen der Anwaltsvereinsvorsitzenden mit dem Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken statt. Wegen der Einzelheiten verweise ich auf den von unserer Geschäftsführerin Wagner erstellten Bericht in diesem Heft. Es ist mir jedoch ein Anliegen, an dieser Stelle hervor zu heben, wie harmonisch und fruchtbar dieses Treffen verlaufen ist, wofür ich allen Beteiligten sehr danke.

Das Jahr 2005 neigt sich nun dem Ende zu. So darf ich Ihnen wieder für das kommende Jahr alles Gute wünschen, insbesondere Gesundheit, Zufriedenheit und "gute Umsätze".



Mit besten Grüßen
JR Dr. Weihrauch
(Präsident)

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Kammerbeitrag 2006

Gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist der Kammerbeitrag ein Jahresbeitrag und am

01. Januar 2006

fällig. Da vom Kammerbeitrag die laufenden Kosten der Kammer bezahlt werden müssen, bitten wir um rechtzeitige Überweisung. Der Kammerbeitrag für das kommende Jahr beträgt **260,00 €**.

Ihre Überweisung erbitten wir auf das Konto Nr. 104314670 bei der VR-Bank Südwestpfalz (BLZ 542 617 00).

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgende Kammermitglieder verstorben sind:

**Frieder Frien, Ludwigshafen
verstorben am 8. Oktober 2005
im Alter von 68 Jahren**

**Hans Weyrich, Landstuhl
verstorben am 2. November 2005
im Alter von 78 Jahren**

**Edwin Frey, Pirmasens
verstorben am 26. November 2005
im Alter von 58 Jahren**

Sie werden höflich gebeten, die Sterbegeldumlage in Höhe von **78,00 €** auf unser Konto bei der VR-Bank Südwestpfalz Nr. 4314670 (BLZ 542 617 00) zu überweisen.

**Bitte unbedingt beachten:
Aus buchhalterischen Gründen
bitten wir Sie, die Sterbegeldumlage erst im**

**Januar 2006
zu überweisen.**

Mitgliederstatistik der Rechtsanwaltskammern

Die Zahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte steigt weiter. Nach Mitteilung der Bundesrechtsanwaltskammer wurden zur Anwaltschaft im Jahr 2004 8.278 und damit 259 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mehr als im Vorjahr neu zugelassen. 79,20 % der Referendare, die das zweite Staatsexamen bestanden haben, wurden als Rechtsanwälte zugelassen. Im Vergleich zu den Vorjahren konnte weder eine Abnahme der Neuzulassungen noch ein starker Anstieg der Abgänge für das Jahr 2004 verzeichnet werden. Wir haben daher wohl auch für die nächsten Jahren mit deutlich steigenden Anwaltszahlen zu rechnen.

EG Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz

Das Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 über einen Europäischen Vollstreckungstitel für unbestrittene Forderungen (EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz) ist im BGBl. I, 2477 ff. veröffentlicht worden. Mit der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt ist die Umsetzung der Verordnung des Rates der Europäischen Union zur Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen abgeschlossen. Das Gesetz ist teilweise am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Im Übrigen ist es am 21. 10. 2005 in Kraft getreten.

www.gesetze-im-internet.de

Ein weiteres Angebot des Bundes wurde nunmehr am 25. 11. 2005 in Zusammenarbeit mit der Juris GmbH ins Leben gerufen. Am 25. 11. 2005 wurden im Rahmen des Festaktes zum 20jährigen Jubiläum der Juris GmbH der öffentliche Zugang zu allen Gesetzen und Rechtsverordnungen durch Juris im Internet freigeschaltet.

Internetportal des Bundes und der Länder www.justiz.de

Das Ministerium der Justiz hat uns darüber informiert, dass unter der Homepage www.justiz.de nunmehr ein bundesweites Justizportal eröffnet wurde. Ziel ist es, interessierten Kreisen eine zentrale Einstiegs-, Informations- und Leitseite zur Deutschen Justiz im Internet zur Verfügung zu stellen. In der nunmehr fertig gestellten ersten Stufe wurde ein Link- und Informationsportal aufgebaut. Über dieses Portal sind zentral die Internetangebote des Bundesministeriums der Justiz und der Landesjustizverwaltungen, deren Online-Broschüren, ein Orts- und Gerichtsverzeichnis sowie bundeseinheitliche und länderspezifische Formulare erreichbar. Ebenso wurden bereits vorhandene Justizfachportale (z. B. www.insolvenzbekanntmachungen.de, www.handelsregister.de) angebunden. Darüber hinaus wird auch auf die nachfolgenden Online-Dienste verlinkt:

- Auskunft aus den Handels-, Vereins-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistern,
- Bundes- und Landesrecht,
- Insolvenzbekanntmachungen,
- Internationaler Rechtsverkehr,
- Internet-Grundbucheinsicht,
- Mahnverfahren und
- Rechtsprechung.

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

ELFCUP-Deutschland 2006

ELFCUP-Deutschland 2006 wird in Weimar ausgetragen

Was in zahlreichen Ländern der Welt schon lange zum sportlichen Veranstaltungsprogramm bei Advokaten gehört, wird es nun auch in Deutschland geben: Ein Fußballcup der deutschen Rechtsanwälte.

Das Turnier findet vom 15. bis zum 18. Juni 2006 im thüringischen Weimar unter der Schirmherrschaft eines der bedeutendsten Fußballlegenden Deutschlands, Jürgen Croy, statt.

Die Spiele werden in Abhängigkeit von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften an zwei bzw. drei Tagen im traditionsreichen Wimariastadion ausgetragen. Gespielt wird die Kleinfeldvariante mit fünf Spielern plus Torwart. Das Turnier beginnt am 15. Juni mit der Auslosung der Mannschaften im Rahmen einer Get-together-Party. Eine weitere Abendveranstaltung im festlich-rustikalen Ambiente dient gleichfalls den freundschaftlichen Kontakten der Spieler untereinander.

Eine doppelte Wirkung entfaltet der Anwaltscup durch die zeitgleich stattfindende Fußballweltmeisterschaft, da die Möglichkeit besteht, alle Spiele gemeinsam zu verfolgen. Spannende Matches, eine wundervolle Stadt, beruflichen wie privaten Austausch, dazu für jede Mannschaft einen Pokal - das alles und noch einiges mehr verspricht die Fußballmeisterschaft der Rechtsanwälte. Alle Infos sind zu finden unter:

www.elfcup-deutschland.de

Anmeldungen bitte bis zum Dezember 2005 an das Organisationsbüro
ElfCUP-Deutschland 2006
Jochen Schneider
Löwengasse 27, C 2
60385 Frankfurt
Telefon: 069 - 94 508 444 / -445
Telefax: 069 - 94 508 446
info@elfcup-deutschland.de
Frankfurt im Oktober 2005

Aufruf zum Absolventenkongress

Auf Wunsch der Universität Bielefeld drucken wir nachstehend deren Aufruf zur Teilnahme am Absolventenkongress ab:

Absolventenkongress
Bielefelder Kompaktkurs
Anwalts- und Notartätigkeit

Aufruf

Auf Anregung des Vizepräsidenten des Deutschen Anwaltvereins und langjährigen Referenten des Bielefelder Kompaktkurses Anwalts- und Notartätigkeit Herrn Rechtsanwalt und Notar Rembert Brieske plant das Institut für Anwalts- und Notarrecht der Universität Bielefeld einen

Kongress der Absolventinnen und Absolventen des Bielefelder Kompaktkurses

für den 28. April 2006.

Den Bielefelder Kompaktkurs gibt es seit 1990. Viele hundert Absolventinnen und Absolventen sind heute erfolgreich als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tätig. Wir wollen Ihnen allen ein Forum für Rückblicke und Ausblicke auf die Entwicklung Ihres Berufes und zum Wiedersehen mit Kolleginnen und Kollegen bieten.

Da wir nur zum geringen Teil über aktuelle Adressen der Absolventinnen und Absolventen verfügen, bitten wir alle Interessierten um eine Rückmeldung über unser Online-Formular unter www.kompaktkurs.de, damit wir uns mit einer Einladung und dem Kongressprogramm sowie weiteren Informationen an Sie wenden können.

Prof. Dr. Fitz Jost, Universität Bielefeld

Kammerversammlung 2006

Schon jetzt möchten wir Sie auf die nächste Kammerversammlung am **06. Mai 2006** hinweisen. Bitte halten Sie sich den Termin frei. Die Kammerversammlung wird wahrscheinlich in Bad Dürkheim stattfinden.

Bundesrechtsanwaltskammer-Hauptversammlung (BRAK-HV)

Am 16. 09. 2005 fand die 105. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Düsseldorf/Neuss statt. Gegenstand der Beratungen war unter anderem das Rechtsberatungsgesetz/Rechtsdienstleistungsgesetz, Qualitätssicherung / Fortbildung der Anwaltschaft, Öffentlichkeitsarbeit. Bezüglich des Rechtsdienstleistungsgesetzes hatte man schon damals die berechtigte Befürchtung, dass dieses trotz Bundestagswahl keineswegs vom Tisch sein werde. Diese Befürchtung hat sich nun bewahrheitet. Wir müssen uns auf die außerjuristische Konkurrenz einstellen. Wird das Rechtsdienstleistungsgesetz, so wie es zur Zeit in der Planung ist, tatsächlich Gesetz, so wird die Anwaltschaft damit rechnen müssen, dass zukünftig auch Nichtanwälte Rechtsberatung als Nebenleistung ihrer eigentlichen Tätigkeit leisten dürfen. Damit kommen wir schon zum nächsten heiß diskutierten Tagesordnungspunkt, nämlich der Fortbildung. Dass jeder Rechtsanwalt, jede Rechtsanwältin sich fortbilden muss, steht bereits im Gesetz - in § 43 a Abs. 6 BRAO-. Dass diese Vorschrift aber weder überprüft noch zur Zeit überprüfbar, geschweige denn sanktionierbar ist, ist ebenfalls allgemein bekannt. Angesichts der wachsenden Konkurrenz auf dem Rechtsberatungsmarkt stellt sich nun die Frage, ob es sich die Anwaltschaft leisten kann, lediglich den status quo beizubehalten. Die Bundesrechtsanwaltskammer meint NEIN! Da das Bundesjustizministerium der Justiz der Einführung einer obligatorischen Fortbildung eine klare

Absage erteilt hat, will die Bundesrechtsanwaltskammer zunächst im Wege eines Anreizmodells die Kolleginnen und Kollegen zu mehr Fortbildung animieren. Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt verleiht bereits ein Fortbildungszertifikat bei Nachweis gewisser Fortbildung innerhalb von drei Jahren. Die näheren Ausgestaltungen wurden heftig diskutiert. Einigkeit bestand darüber, dass das BRAK-Zertifikat in einem dreijährigen Rhythmus von den Anwaltskammern verliehen werden soll. Innerhalb dieser drei Jahre müssen 360 Punkte erzielt werden. Die Fortbildung soll sich über drei Module erstrecken:

1. Materielles Recht, Verfahrensrecht und Prozessrecht
2. Betriebs-, Personal- und Verhandlungsführung
3. Berufsrecht, Berufsethik und Haftungsfragen

Die nähere Gewichtung der verschiedenen Module ist noch streitig. Ziel ist aber ein bundesweit einheitliches Fortbildungszertifikat, das als ein besonderes Gütesiegel der Anwaltschaft ausgestaltet ist, zu konzipieren. Nur so kann die Qualität anwaltlicher Dienstleistungen den Mandanten nahegebracht werden. Um diese Notwendigkeit auch den Mitgliedern nahe zu bringen, hat die Bundesrechtsanwaltskammer eine PR-Agentur beauftragt. Ein stimmiges Konzept wird zur Zeit noch erarbeitet. Der Kammervorstand ist sehr an Ihrer Auffassung und der "gelebten Praxis" bezüglich Fortbildung interessiert. Wir würden uns daher freuen, wenn Sie das auf der letzten Seite des KAMMERREPORT befindliche Formular ausfüllen und an die Geschäftsstelle faxen. Über das Ergebnis der Befragung werden wir Sie im nächsten KAMMERREPORT informieren.

Gebührenreferententagung

Am 24. 09. 2005 fand die 51. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. In diesem Jahr durften wir die Ausrichter sein. Das Wetter war uns günstig gesonnen, so dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen, wie uns versichert wurde, sehr angenehmen Eindruck der Pfalz mit nach Hause nehmen konnten. Am Vorabend der Gebührenreferententagung wurde der langjährige Vorsitzende Herr Dr. von Heimendahl, Rechtsanwaltskammer München, verabschiedet. Der neue Vorsitzende, Rechtsanwalt und Notar Ebert, Holzminden, hielt eine launige Abschiedsrede.



Schwerpunkthema der Tagung war die Vergütungsvereinbarung. Vergütungsvereinbarungen gewinnen seit Jahren mehr und mehr an Aktualität. Viele haben sich aber noch gescheut, Vergütungsvereinbarungen zu treffen, weil sie die Befürchtung hatten, diese den Mandanten nicht vermitteln zu können. Spätestens ab 01. 07. 2006 muss diese "vornehme Zurückhaltung" nun endgültig aufgegeben werden. Im Bereich der außergerichtlichen Beratung soll der Anwalt dann für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt, für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens und für die Tätigkeit als Mediator auf eine Gebührenvereinbarung hinwirken, soweit in Teil 2, Abschnitt 1 des Vergütungsverzeichnisses keine Gebühren bestimmt sind. Wenn keine Vereinbarung getroffen worden ist, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr nach den

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Vorschriften des Bürgerlichen Rechts. Ist im Falle des Satzes 2 der Auftraggeber Verbraucher, beträgt die Gebühr für die Beratung oder für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens, jeweils höchstens 250,00 €. § 14 Abs. 1 RVG gilt entsprechend; für ein erstes Beratungsgespräch beträgt die Gebühr jedoch höchstens 190,00 €. Die Gebührenreferenten haben sich daher zur Aufgabe gemacht, Thesen zu entwickeln und diese den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Mit einer endgültigen Fassung der Thesen ist nach der nächsten Tagung im Frühjahr 2006 zu rechnen.

Die Referenten haben sich auch mit der Hinweispflicht gem. § 49 b Abs. 5 BRAO

befasst. Festgestellt wurde zunächst, dass es zu den Folgen des Verstoßes gegen die Hinweispflicht des § 49 b Abs. 5 BRAO bislang keine Rechtsprechung gibt. Grundsätzlich kann man nur jedem raten die Mandanten grundsätzlich, soweit sich die zu erhebenden Gebühren nach Gegenstandswert richten, vor Übernahme des Auftrages auch hierauf hinzuweisen. Wichtig ist außerdem, dass dieser Hinweis auch dokumentiert wird.

Nach einhelliger Auffassung der Gebührenreferenten hat aber § 49 Abs. 5 BRAO ausschließlich berufswirtschaftlichen Charakter. Eine Schadensersatzpflicht bei Unterlassen des Hinweises besteht nicht.

Änderungen des RVG

Seit In-Kraft-Treten des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes am 01. 07. 2004 hat dieses mehrfache Gesetzesänderungen erfahren. Die aktuellen Änderungen finden Sie auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer unter http://www.brak.de/seiten/pdf/RVG/RVG_Aend.pdf.

Treffen mit den Anwaltsvereinsvorsitzenden

Auch in diesem Jahr haben sich die Vorsitzenden der Anwaltsvereine mit den Vorstandsmitgliedern zu einem gemeinsamen Gedankenaustausch getroffen. Wie jedes Jahr konnten alle Beteiligten wiederum feststellen, dass die Chemie untereinander stimmt, im Gegensatz zu gelegentlich festzustellenden Disharmonien auf höherer Ebene. Großes Thema des Gedankenaustausches war die Fortbildungsverpflichtung der Rechtsanwälte. Es wurde sehr kontrovers diskutiert. Befürchtet wurde zum einen die Vermischung von Normalanwalt, Fachanwalt, zertifiziertem Anwalt. Einig waren sich letztlich alle darüber, dass eine Fortbildungsverpflichtung für jeden besteht. Allein nach § 43 Abs. 6 BRAO sei es allerdings so, dass es jedem selbst überlassen sei, wie er sich

fortbilde. Wenn er sich dann, egal welchem Fortbildungsmodell entweder dem BRAK-Modell oder dem DAV-Modell oder eventuell weiter auf dem freien Markt angebotenen Fortbildungsmodellen anschließe und sich einen "Stempel" abhole, so könne er das nach außen hin dokumentieren. Dies berge natürlich die Gefahr der Zertifikatsinflation in sich. Es wurde



Koziczinski, Haberland, JR Schuler

eine ähnliche Entwicklung vorhergesehen wie in der Werbung. Mit der Zeit werde es sich verlaufen, der Markt werde alles regeln. Wünschenswert wäre in diesem Rahmen sicher eine Zusammenarbeit von BRAK und DAV und Einigung auf ein einheitliches Zertifikat. Damit könne der Gefahr der Verwässerung und Zertifikatsinflation begegnet werden.

Einigkeit bestand auch darüber, dass eine **obligatorische** Fortbildungsver-



Lang, JR Schmidt, Matissek, Wagner

pflichtung, die von den Kammern überprüft werden soll, nicht erstrebenswert ist. Eine Fortbildung auf Freiwilligkeit basierend, mit dem Ziel der Zertifizierung, sei allerdings sinnvoll. Auch, um jedem die Möglichkeit zu geben, nach außen zu dokumentieren, wie ernst die Fortbildungsverpflichtung genommen wird.

Weitere Themen der Besprechung waren § 7 Berufsordnung (Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte), § 3 Berufsordnung (Vertretung widerstreitender Interessen), die Justizreform und die Juristenausbildung.



Sohn, Hofmann, Dr. Böhmer



JR Dr. Weihrauch

Beschlüsse der Satzungsversammlung

Im Berichtszeitraum hat auch am 07. 11. 2005 die Satzungsversammlung getagt. Bekanntlich hatte die Satzungsversammlung in ihrer letzten Sitzung beschlossen, § 7 (Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte) Berufsordnung neu zu fassen. Nachdem das Bundesministerium der Justiz den neu gefassten § 7 Abs. 3 BORA nicht genehmigt hat, wurde der § 7 BORA zunächst insgesamt nicht verkündet. Die Satzungsversammlung hat nunmehr in ihrer Novembersitzung beschlossen, dass § 7 BORA in der genehmigten Fassung verkündet werden soll, also ohne die Aufnahme der ursprünglichen vorgesehenen Fortbildungsverpflichtung. § 7 BORA kann daher am 01.03.2006 in Kraft treten. Nachstehend der dann gültige Text:

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

- (1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer seinen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.
- (2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.
- (3) Die vorstehenden Regelungen gelten für Berufsausübungsgemeinschaften nach § 9 entsprechend.

Beschlossen wurden außerdem zwei neue Fachanwaltschaften.

Der **Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz** und der **Fachanwalt**

für Handels- und Gesellschaftsrecht. Mit dem In-Kraft-Treten ist nicht vor Mitte 2006 zu rechnen, da zunächst das Bundesministerium der Justiz die Beschlüsse genehmigen muss.

Schließlich wurde auch das **Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen** neu geregelt. Auch diese Bestimmung bedarf noch der Genehmigung des Ministeriums. Es handelt sich daher lediglich um eine vorläufige Fassung. Diese ist nachstehend abgedruckt:

§ 3 Widerstreitende Interessen, Versagung der Berufstätigkeit

- (1) Der Rechtsanwalt darf nicht tätig werden, wenn er eine andere Partei in derselben Rechtssache im widerstreitenden Interesse bereits beraten oder vertreten hat oder mit dieser Rechtssache in sonstiger Weise im Sinne der §§ 45, 46 Bundesrechtsanwaltsordnung beruflich befasst war.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt auch für alle mit ihm in derselben Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft gleich welcher Rechts- oder Organisationsform verbundenen Rechtsanwälte. Satz 1 gilt nicht, wenn sich im Einzelfall die betroffenen Mandanten in den widerstreitenden Mandanten nach umfassender Information mit der Vertretung ausdrücklich einverstanden erklärt haben und Belange der Rechtspflege nicht entgegenstehen. Information und Einverständniserklärung sollen in Textform erfolgen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Rechtsanwalt von einer Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft zu einer andern Berufsausübungs- oder Bürogemeinschaft wechselt.
- (4) Wer erkennt, dass er entgegen den Absätzen 1 bis 3 tätig ist, hat

unverzüglich seinen Mandanten davon zu unterrichten und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

- (5) Die vorstehenden Regelungen lassen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit unberührt.

Bildung

gemeinsamer Ausschüsse

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht

Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht

1. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bilden einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung:

- Transport- und Speditionsrecht

2. Bestellung der Ausschussmitglieder

- (1) **Der Ausschuss** besteht aus drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern, die zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für das jeweilige Fachgebiet berechtigt sein sollen oder über die entsprechenden Kenntnisse verfügen. Die beiden rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern entsenden vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.
- (2) Die Ausschussmitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der drei Rechtsanwaltskammern bestellt.

- (3) Die Bestellung der Mitglieder erfolgt auf vier Jahre. Im übrigen wird auf die Regelungen in §§ 17, 19 und 20 FAO Bezug genommen.

3. Geschäftsführung der Ausschüsse

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung ist schriftlich unter Beifügung der nach § 6 FAO erforderlichen Unterlagen an die für die Antragsteller zuständige Rechtsanwaltskammer zu richten.
- (2) Die zuständige Rechtsanwaltskammer erhebt für die Bearbeitung eines Antrages eine Gebühr gemäß § 89 Abs. 2 Ziffer 2 BRAO. Die Gebühr ist mit Antragseinreichung einzuzahlen.
- (3) Die Geschäftsstelle der zuständigen Rechtsanwaltskammer leitet die Unterlagen an die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main weiter. Das Verfahren innerhalb des Ausschusses regelt die Geschäftsordnung.

4. Entschädigung

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden nach Maßgabe der Richtlinien der Rechtsanwaltskammer Frankfurt entschädigt.

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt erhebt hierfür von der für den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe der dort gültigen Bearbeitungsgebühr.

5. Kündigung der Vereinbarung

- (1) Die Vorstände der beteiligten Rechtsanwaltskammern haben das Recht, diese Vereinbarung drei Monate vor Ende eines Geschäftsjahres zu kündigen.

- (2) Zum Zeitpunkt der Beendigung dieser Vereinbarung bereits gestellte Anträge werden von dem bis dahin gemeinsamen Ausschuss abschließend bearbeitet.

6. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Verkündung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz in Kraft.

Vorstehende Vereinbarung wird hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger in Rheinland-Pfalz veröffentlicht werden.

Frankfurt am Main, den 28. Mai 2005
Koblenz, den 23. Mai 2005
Zweibrücken, 11. Juni 2005

Die Präsidenten

JR Dr. Norbert Westenberger
(Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz)

JR Dr. Matthias Weihrauch
(Präsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)

Johann Günter Knopp
(Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main)

Ergänzung der Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht:

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz bilden in Erweiterung der getroffenen Vereinbarung nunmehr einen gemein-

samen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung "Transport- und Speditionsrecht" mit der Rechtsanwaltskammer Thüringen und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm.

Die Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Fachanwaltsbezeichnung Transport- und Speditionsrecht wird wie folgt geändert:

Ziffer 1:

1. Gemeinsamer Ausschuss

Die Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm bilden einen gemeinsamen Ausschuss zur Vorbereitung der Entscheidung ihrer Vorstände über die Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung:

- Transport- und Speditionsrecht

Ziffer 2. Abs. 1 S. 2:

Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz, die Rechtsanwaltskammer Thüringen und die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm entsenden vorerst kein Mitglied in den Ausschuss.

Ziffer 2. Abs. 2:

Die Ausschussmitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden von den Vorständen der fünf Rechtsanwaltskammern bestellt.

Ansonsten bleibt es bei den Ziffern 2. bis 5. getroffenen Vereinbarungen.

Frankfurt am Main,
den 16. September 2005
Zweibrücken den 16. September 2005
Koblenz, den 16. September 2005
Thüringen, den 16. September 2005
Hamm, den 16. September 2005

Die Präsidenten:

Johann Günter Knopp
(Präsident der Rechtsanwaltskammer
Frankfurt am Main)

JR Dr. Matthias Weihrauch
(Präsident der Pfälzische Rechts-
anwaltskammer Zweibrücken)

JR Dr. Norbert Westenberger
(Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Koblenz)

Dr. Michael Burmann
(Präsident der Rechtsanwaltskammer
Thüringen)

Dr. Dieter Finzel
(Präsident der Rechtsanwaltskammer
für den Oberlandesgerichtsbezirk
Hamm)

Bachelor/ Masterabschlüsse NEIN DANKE!

Der Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD vom 11. 11. 2005 hat sich auch mit der Juristenausbildung befasst. Auf Seite 124 des Koalitionsvertrages heißt es wörtlich:

"Die Juristenausbildung muss den sich ändernden Anforderungen an die juristischen Berufe gerecht werden. Einen Bedarf für neue Abschlüsse gibt es allerdings nicht. Die Koalitionspartner lehnen deshalb die Übertragung des "Bologna-Prozesses" auf die Juristenausbildung ab."

Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Auffassung über die Jahre hinweg halten lässt.

Umfang der Überwachungspflicht des Kammervorstandes

Der Kammervorstand hatte sich in einer Beschwerdesache gegen einen als Insolvenzverwalter tätigen Rechtsanwalt damit zu befassen, ob der Rechtsanwalt hinsichtlich seiner Tätigkeit als Insolvenzverwalter auch der Berufsaufsicht durch die Rechtsanwaltskammer unterliegt. Der Kammervorstand hat dies bejaht. Dieser Auffassung hat sich das von dem Insolvenzverwalter Rechtsanwalt ange-rufene Ministerium der Justiz angeschlossen; auch im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 03. 08. 2004, AZ: 1 BvR 135/05. Zwar sei dort ausgeführt, dass die Betätigung als Insolvenzverwalter als eigenständiger Beruf anzusehen sei. Hieraus folge aber nicht, dass ein Rechtsanwalt, der diesen Beruf ausübt, nicht mehr der berufsrechtlichen Aufsicht über Rechtsanwälte unterliege. So weise das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss u. a. darauf hin, dass sich Rechtsanwälte beispielsweise spezialisiert zum Fachanwalt für Insolvenzrecht fortbilden würden, um als Insolvenzverwalter tätig werden zu können. Diene aber die anwaltliche Spezialisierung u. a. als Voraussetzung für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Insolvenzverwalter, sei nicht ersichtlich, weshalb eine solche spezialisierte Tätigkeit - möge sie auch im Rahmen eines eigenständigen Berufsbildes erfolgen - nicht mehr dem anwaltlichen Berufsrecht unterliegen solle. Die Rechtsauffassung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sei daher nicht zu beanstanden.

Beratungshilfepraxis der Amtsgerichte

Wie dem Kammervorstand berichtet wurde, schicken die Amtsgerichte in den letzten Monaten verstärkt bedürftige Bürger, die um Beratungshilfe ersuchen, gleich zu den Anwälten mit dem Hinweis, dass diese verpflichtet seien, ihnen bei dem Ausfüllen der Beratungshilfescheine behilflich zu sein. Der Kammervorstand hat dies zum Anlass genommen, alle Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte anzuschreiben und zu bitten, diese Praxis abzustellen. Der Kammervorstand ist der Auffassung, dass eine Verpflichtung zum Ausfüllen der Beratungshilfescheine nicht besteht. Wir sind lediglich dazu verpflichtet, Beratungshilfe zu gewähren. Es kann uns nicht noch zusätzlich das Risiko aufgeladen werden, bei Nichterteilung der Beratungshilfe auf unseren Kosten insgesamt sitzen zu bleiben, zumal Beratungshilfemandate sowieso unter keinen Umständen kostendeckend sind. Gleichzeitig haben wir andererseits aber auch die Klage gehört, dass die Amtsgerichte oft nicht in der Lage sind, das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen, da viele Unterlagen noch in den Kanzleien verbleiben. Wir appellieren daher an Sie im Interesse des reibungslosen Ablaufes und kollegialen Miteinanders darauf zu achten, dass Sie Ihren potenziellen Mandanten bei Verweis an das Amtsgericht auch die Ihnen überlassenen Unterlagen mitgeben, welche zum Prüfen der Voraussetzungen für Beratungshilfe notwendig sind.

AUSBILDUNG

Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet am

08. März 2006, vorm. 08.00 Uhr

in den jeweiligen Berufsschulen statt. Die Prüflinge werden gebeten, sich bis spätestens

30. Januar 2006

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Abschlussprüfung Sommer 2006

Die Abschlussprüfung Sommer 2006 findet am

16. Mai 2006, vorm. 08.00 Uhr

in dem Fach Fachbezogene Informationsverarbeitung und am

17. Mai 2006, vorm. 08.00 Uhr

in den Fächern Rechnungswesen und Rechtsanwaltsvergütungsgesetz sowie am

18. Mai 2006, vorm. 08.00 Uhr

in den Fächern Recht, Wirtschafts- und Sozialkunde und Zivilprozessrecht in den jeweiligen Berufsbildenden Schulen statt.

Die Prüflinge sind bis

spätestens 30. Januar 2006

mit dem in der Anlage befindlichen Anmeldeformular bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Str. 17, 66482 Zweibrücken anzumelden.

Hinweis zur Prüfung

Aus gegebenem Anlass müssen wir darauf hinweisen, dass die von der Kammer vorgegebene Anmeldefrist nicht verlängert werden kann. Für die rechtzeitige Anmeldung sind die Ausbilder verantwortlich.

Verspätete Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr angenommen wer-

den. Auch ist es für die Kammergeschäftsstelle nicht zumutbar, die Auszubildenden und Ausbilder auf ihre fehlenden Anmeldungen aufmerksam zu machen.

Besondere Hinweise zur Anmeldung für die Abschlussprüfung

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gemäß § 39 BBiG und § 8 PO zur Abschlussprüfung zuzulassen ist, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet, also über den

Stichtag, 05. September 2006

hinausgeht, muss Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung stellen.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung

Soweit Anträge auf vorzeitige Zulassung beabsichtigt sind, wird gebeten, diese bis längstens

30. Januar 2006

der Kammer vorzulegen und die nach § 40 Abs. 1 BBiG und § 9 PO erforderliche Stellungnahme des ausbildenden Rechtsanwalts sowie der Berufsbildenden Schule beizufügen.

Entsprechende Vordrucke können bei der Kammergeschäftsstelle angefordert werden.

Fortbildung zum Rechtsfachwirt

Über die Anwaltsfächer und die Anwaltsvereine haben wir Sie bereits darüber informiert, dass ab Februar 2006 wieder ein neuer Kurs zur Erlangung der Qualifikation Gepr. Rechtsfachwirt/in durchgeführt wird. Tagungsort ist Trier. Nähere Informationen erteilt die Geschäftsstelle oder direkt die Hans Soldan GmbH, Postfach 110351, 45333 Essen, Tel. 0201/8612-304.

Umfragebogen des Bundesverbandes Freie Berufe (BFB)

Der Bundesverband der Freien Berufe wendet sich mit dem nachstehenden Aufruf an Sie.

Den erwähnten Fragebogen finden Sie unter www.brak.de.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge in den Freien Berufen geht seit einigen Jahren zurück. Dennoch bilden die Freien Berufe trotz widrigster wirtschaftlicher Rahmenbedingungen weiterhin über Bedarf aus und bieten jährlich rund 50 Tausend jungen Menschen eine berufliche Perspektive durch die Bereitstellung eines Ausbildungsplatzes.

Ziel unserer Umfrage ist es, das Ausbildungsengagement der Freien Berufe darzustellen. Die Politik und die Gewerkschaften suggerieren nämlich regelmäßig, dass der Anteil der ausbildenden Betriebe bei unter 30 Prozent liege.

Der vom Bundesverband der Freien Berufe (BFB) entwickelte Fragebogen soll helfen, das "wahre" Ausbildungsengagement der Freien Berufe darzustellen und entsprechend zu würdigen sowie die genauen Gründe herauszuarbeiten, weshalb bestimmte Berufsgruppen und Praxen, Büros, Kanzleien und Apotheken weniger oder keine Ausbildungsplätze (mehr) anbieten. Die Auswertung kann ggf. auch helfen, die Ausbildungsberatung durch die Kammern und Verbände zu optimieren.

Wir hoffen auf Ihre Unterstützung und freuen uns auf Ihren ausgefüllten Fragebogen!

Mit freundlichen Grüßen

*Dipl.-Vw. Marcus Kuhlmann
Geschäftsführer*

Geschäftsverteilungsplan des Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz

Das Oberverwaltungsgericht hat mitgeteilt, dass für das Geschäftsjahr 2006 nunmehr der neue Geschäftsverteilungsplan vorliegt. Sie finden ihn im Internet unter:

<http://www.ovg.justiz.rlp.de>.

Zulassungen

Landgericht Frankenthal

Stefan Biedermann

Oelbergstraße 14
67435 Neustadt

Christina Hoffmann

c/o Ohler
Schillerplatz 6
67071 Ludwigshafen

Tobias Ohr

c/o Dr. Ohr, Winter und Bock
Westliche Ringstraße 18
67227 Frankenthal

Eva-Maria Peter

Franklinstraße 11
67063 Ludwigshafen

Kerstin Piepenbrink

Wormser Straße 6a
67071 Ludwigshafen

Rainer Poser

Wormserlandstraße 96
67346 Speyer

Gunther Scheuber

c/o Günther
In den Weiden 2
67098 Bad Dürkheim

Roman Schweitzer

c/o Schweitzer & Schweitzer
Bruchstraße 34
67098 Bad Dürkheim

Julia Wendland

c/o Streck
Hauptstraße 125
67067 Ludwigshafen

Landgericht Kaiserslautern

Christiane Nerlinger

Almenweg 22
67657 Kaiserslautern

Landgericht Landau

Jan Ole Ewert

c/o Kerscher und Kollegen
Nachtigallenweg 8
76726 Germersheim

Helmut Hublitz

In den Sandgärten 25
76863 Herxheim

Cornelia Kömmerling

c/o Weigel und Kollegen
Moltkestraße 20
76829 Landau

Frank Michael Malitz

Karlsruher Straße 6
76751 Jockgrim

Dr. Heinz Störmer

c/o Störmer und Dr. Störmer
Spanierstraße 67
76879 Essingen

Landgericht Zweibrücken

Yannicka Heußler

c/o May und Diehl
Alte Bubenhauser Straße 8
66482 Zweibrücken

Thorsten Stephan

Kaiserstraße 89
66892 Bruchmühlbach-Miesau

PERSONALNACHRICHTEN

Zulassungswechsel

Landgericht Frankenthal

Steffanie Harder

Obersülzer Straße 12
67269 Grünstadt

Heiko Nagel

Paul-Münch-Str. 5
67245 Lamsheim

Sonja Schinneck

c/o Biehn und Leiendecker
Leuschnerstraße 1a
67063 Ludwigshafen

Dr. Andreas Teiche

c/o BASF AG
67056 Ludwigshafen

Landgericht Landau

Wolfram Störmer

c/o Strömer und Dr. Störmer
Spanierstraße 67
76879 Essingen

Interner Zulassungswechsel

Peter Bretz

ehemals AG Speyer und LG Frankenthal
jetzt AG und LG Kaiserslautern

Britta Pfirrmann-Lehnert

ehemals AG Germersheim
jetzt AG Kandel

Sascha Rickart

ehemals AG und LG Kaiserslautern
jetzt AG Landstuhl und LG Zweibrücken

Pauly Alexander

ehemals AG Ludwigshafen
jetzt AG Speyer

Sascha Reichardt

ehemals AG Frankenthal
jetzt AG Ludwigshafen

Alexander Becker

ehemals AG Kaiserslautern
jetzt AG Kusel

Löschungen

Landgericht Frankenthal

Ursula Braun-Gütermann
Kirsten Schlichting

Landgericht Kaiserslautern

Edina Brenner
Gerhard Gößl

Landgericht Landau

Daniel Felix Dietz
Susanne Finger
Markus Keerl
Bernd Wörner

Landgericht Zweibrücken

Birgit Kalscheuer
Berit Dannenberg

Verstorbene Rechtsanwälte

Landgericht Zweibrücken

Hans Weyrich
Edwin Frey

Landgericht Frankenthal

Frieder Frien

Fachanwälte

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung "Fachanwalt für ..." an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Erbrecht

RA Stefan Walter
RAin Britta Pfirrmann-Lehnert

Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

RA Jörg Bleher

Fachanwalt für Verkehrsrecht

RA Claus Rössler
RA Joachim H. Erbacher
RA Dr. Franz Kleberger
RA Wolfgang Schliecker
RA Thomas Müller
RA Werner Hick

Fachanwalt für Versicherungsrecht

RA Dieter Bernhardt

Abwickler/Vertreter

RAin Sabine Frien, Dresden, wurde mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von einem Jahr zur Abwicklerin der Kanzlei Frieder Frien, Ludwigshafen, bestellt.

RA Walter Leppla, Waldfishbach-Burgalben wurde mit sofortiger Wirkung auf die Dauer von einem Jahr zum Abwickler der Kanzlei Edwin Frey, Pirmasens, bestellt.

1. 20-jährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit erster Berufserfahrung sucht Tätigkeit in einer Rechtsanwaltskanzlei im pfälzischen Bereich. Bisheriges Berufsfeld war sehr modern ausgestattet. Verfügt über alle typischen Arbeitsbereiche einschließlich Umgang mit modernen Medien. Ich bin belastbar, flexibel und zielstrebig.

2. Ideal für Berufseinsteiger - Rhein-Neckar-Dreieck

Für unsere Bürogemeinschaft suche ich eine Nachfolgerin/Nachfolger für den ausscheidenden Kollegen. Die Kanzlei ist alteingesessen in diesem industriellen Ballungsraum. Ich selbst beschränke mich auf das Arbeitsrecht (FA), das Familienrecht und das Ausländerrecht. Entsprechend ist Platz für einen weiteren Kollegen/Kollegin. Ich beabsichtige nach gegenwärtigem Stand noch 3-5 Jahre zu arbeiten. Die komplette Infrastruktur eines Anwaltsbüros steht zur Mitbenutzung bereit (Räume, Telefonanlage, Kopierer, Personal). Wegen der Übernahme seines Mandantenstammes müsste mit dem weichenden Kollegen verhandelt werden.

3. Dt.-frz. Volljuristin, 28; 1.Ex: 7,00, 2.Ex: 6,15 (beide Rh-Pf); WFG ZivR: ErbR, FamR, FGG, VollstrR, allg. ZivR ZPO; Stationsnoten 10-13P; sehr gute persönl. Beurteilungen; Fernkurs ArbeitsR (inhaltsgleich dem FA-Lehrgang); Webtraining InternetR; ab 10/05 Fernstudium An FernUni Hagen: "WirtschaftsR" und "IPR"; Sprachen: F fließend, E gut, Russ gutes Niveau (sechs Jahre Schulunterricht), alles in Wort und Schrift; MS-Office- und gute Internetkenntnisse; aufgrund Binationalität Auslandserfahrung; sucht Berufseinstieg, gerne auch Teilzeit (evtl. Promotionsverf); Bereitschaft zu FA-Lehrgängen und Einarbeitung in fremde Gebiete, insb. offen für alle RGebiete, Interesse an weiteren Sprachen und Auslandsaufenthalt (LLM).

4. Promovierter RA

Legen Sie insbesondere Wert auf Zuverlässigkeit, Verbindlichkeit und ver-

trauensvolle Zusammenarbeit? Sie setzen auf hohe Leistungsbereitschaft und Sachkunde eines promovierten, jungen (31) und berufserfahrenen (4 Jahre) Juristen (Schwerpunkte: Verwaltungs- u. Zivilrecht)

5. Rechtsanwältin im Angestelltenverhältnis, 30 Jahre, 15-monatige Kanzleierfahrung vorwiegend mit der Betreuung mittelständischer Unternehmen in allen rechtlichen Belangen, Prozess Erfahrung, Anwalts Erfahrung auch im Referendariat, zwei bayerische Examina, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung in Französisch, derzeit Fachanwaltslehrgang Familienrecht, sucht neue berufliche Herausforderung in der pfälzischen Heimat.

6. Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht sucht Bürogemeinschaft in Ludwigshafen.

7. Junge(r) Rechtsanwalt/-in oder Assessor(in) für freie Mitarbeit (Teilzeit) in zivilrechtlich ausgerichteter Rechtsanwaltskanzlei in Ludwigshafen gesucht. Kenntnisse im Gebührenrecht, Berufserfahrung, selbständiges Arbeiten und EDV-Kenntnisse erwünscht.

8. Zuverlässige, engagierte Assessorin (28) sucht Möglichkeit zur freien Mitarbeit in Kanzlei oder Festanstellung im Raum LU/DÜW/FT/LD/NW/MA/HD zu Ihrer Unterstützung. Zwei befriedigende Staatsexamina (BW und RP). Erste Berufserfahrungen in mittelständischer Kanzlei für Strafrecht. Interessenschwerpunkt in Strafrecht und Verwaltungsrecht, aber auch theoretische Fachanwaltskenntnisse in Arbeits- und Steuerrecht. Bereitschaft zur schnellen Einarbeitung in andere Rechtsgebiete. Mehrmonatige Auslandsaufenthalte in Australien und Frankreich u. a. in Deutsch-Französisch-Anwaltskooperation und entsprechend erworbene Sprachkenntnisse. Präzise Arbeitsweise, analytisches Denkfähigkeit und hohes Maß an kommunikativer Kompetenz.

9. Gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte sucht ab Februar 2006 eine Vollzeitstelle. Sie ist ledig, ungebunden und flexibel bei der Wahl des Einsatzortes. Sie ist pflichtbewusst, loyal, verfügt über sehr gute Kenntnisse und mit allen angefallenen Arbeiten einer Kanzlei vertraut. Noch fehlende Berufserfahrungen ersetzt sie durch ihre Bereitschaft, sich ständig fortzubilden, sich in neue Sachverhalte schnell einzuarbeiten und gute Arbeit in Qualität und Quantität zu erbringen. Sie ist stresserprobt und dabei stets freundlich. Im Umgang mit elektronischen Medien ist sie sicher.

10. Gut eingeführte Einmannkanzlei in Pirmasens wegen Todesfalls sofort zu verkaufen. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte: Strafrecht, Familienrecht und Straßenverkehrsrecht. Preis: VHS

11. Engagierter belgischer Rechtsanwalt (29) sucht neue juristische Herausforderung in Deutschland. Als junger (29j.) und engagierter belgischer Rechtsanwalt, tätig in einer renommierten Brüsseler Anwaltskanzlei, mit hervorragenden Sprachkenntnissen (Muttersprache: Niederländisch und verhandlungssicher in Deutsch, Französisch und Englisch) und Vorliebe für das deutsche Recht (LL.M., Freiburg i. Br. und Betreuung von deutschsprachigen Mandanten während meiner dreijährigen Anwaltstätigkeit), bin ich auf der Suche nach einer Festanstellung als Rechtsanwalt in einer Kanzlei mit Schwerpunkt Handels-, Transport-, Versicherungs- oder Gesellschaftsrecht, als Vorbereitung auf die Eignungsprüfung und Zulassung zur Rechtsanwaltschaft in Deutschland. Als Arbeitsbeginn strebe ich März/April 2006 an. Geografisch suche ich eine Einstellung im Raum Nordrhein-Westfalen, Saarland, Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz.

Interessenten wenden sich bitte an die Geschäftsstelle!

VERANSTALTUNGEN

Veranstaltung des DAI - Nebenstelle bei der RAK Koblenz

Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer

Referent: Dr. Wolf-Dieter Butz,
Richter am Nds. Finanz-
gericht Hannover

Datum: 10.02.2006

Zeit: 9.30 Uhr bis ca. 16.30 Uhr

Teilnahmegebühr: 134,00 € inkl. sehr
umfangreiche Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Steuerrecht

Aktuelle höchstrichterliche Rechts- sprechung zu ausgesuchten Fragen des: SGB V und SGB XI sowie SGB III und II

Referent: Dr. Thomas Sommer,
Vorsitzender Richter am
Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen

Datum: 11.02.2006

Zeit: 9.00 Uhr bis ca. 15.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 129,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (5 Std.)

Präsentations-, Vortrags- und Plädoyertechnik für Juristen

- unter besonderer Berücksichtigung
erfolgreicher Informationsvermittlung -

Referent: Prof. Dr. Kurt Gaik,
Universität Wuppertal,
Psychologe, Psychotherapeut

Datum: 15.02.2006

Zeit: 13.30 Uhr bis 19.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 131,00 € inkl. Kaffeepausen

Familienrecht mit Auslandsbezug

- in Kooperation mit dem Ministerium
der Justiz, Mainz -

Referent: Dr. Hartmut Paetzold,
Richter am Amtsgericht
Hamburg-Altona,
Verfasser des IPR Teils von
Rahm-Künkel, Handbuch des
Familiengerichtsverfahrens

Datum: 18.02.2006

Ort/Zeit: Erbacher Hof, Grebenstr. 24-
26, Mainz, Tel: 06131/257-0
9.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 143,00 € inkl. um-
fangreicher Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Familienrecht

Aktuelles Arbeitsrecht

Referent: Bernd Ennemann,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Arbeitsrecht, Soest
Klaus Griese, Richter am
Arbeitsgericht Hamm, Hamm

Datum: 24.02. oder 25.02.2006

Ort/Zeit: 24.02.2006: Erbacher Hof,
Grebenstr. 24-26, Mainz,
Tel: 06131/257-0
25.02.2006: Seminar-Zentrum,
Rheinstr. 20, Koblenz
an beiden Tagen
09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 144,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Arbeitsrecht

Prozesskostenhilfe - Praktikerseminar

u.a.: in welchen Fällen Wahlanwalts-
vergütung trotz PKH

Referent: Horst-Reiner Enders,
Bürovorsteher, Neuwied

Datum: 10.03.2006

Zeit: 09.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 123,00 € inkl. um-
fangreiche Tagungsunterlagen, Kaffeepausen

Forensische-psychiatrische Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen

Referent: Dr. med. Ulrich Mielke,
Facharzt Neurologie,
Psychologie, Psychotherapie,
Forensische Psychiatrie,
Homburg/Saar

Datum: 11.03.2006

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 126,00 € inkl. Hand-
out, Kaffeepausen

Achtung:

Begrenzte Teilnehmerzahl !

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Strafrecht

Bautechnik für Juristen

Referent: Dipl.-Ing. Michael Probst,
Architekt, öffentlich
bestellter und vereidigter
Sachverständiger, Mainz

Datum: 15.03.2005

Zeit: 13.30 Uhr bis ca. 18.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 114,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte
für Bau- und Architektenrecht

Weitere Vorschau:

Tiefen und Fallstricke im Wohnungseigentumsrecht

Referent: Volker Diehl, Rechtsanwalt,
Kaiserslautern

Datum: 18.03.2006

Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 133,00 € inkl. um-
fassende Tagungsunterlagen (auch als
CD-ROM), Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelles Steuerrecht - Teil I

Referent: Jürgen R. Müller,
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Steuerrecht, Mainz

Datum: 22.03.2006

Zeit: 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr

Teilnehmergebühr: 115,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte
für Steuerrecht

Die allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB)/ Vielfalt und materieller Gehalt

- auch geeignet für qualifizierte Fachan-
gestellte -

VERANSTALTUNGEN

Referent: Ralf A. Glöckner,
Rechtsanwalt, Koblenz
Datum: 24.03.2006
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 19.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 105,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Aktuelle Entscheidungen aus dem Verkehrs- und Jugendstrafrecht

(einschl. Jugendschutzsachen) sowie
Strafrechtsentschädigung

Referent: Wolfgang Schwürzer,
Oberstaatsanwalt,
Generalstaatsanwaltschaft
Dresden

Datum: 25.03.2006
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 133,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.) für Fachanwälte
für Strafrecht

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Koblenz in Familiensachen

Referent: Walter Eck, Richter am OLG
Koblenz, Trier

Datum: 31.03. oder 01.04.2006
Ort/Zeit: 31.03.2006: 13.30 Uhr bis
18.00 Uhr; Erbacher Hof,
Greibenstr. 24-26, Mainz,
Tel: 06131/257-0

01.04.2006: 09.00 Uhr bis
13.30 Uhr; Hotel Mercure, zu
den Thermen, Lahnstein,
Tel: 02621/9120

Teilnahmegebühr: 115,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte
für Familienrecht

Strategische Mandantenakquisition

- Neumandanten mit System gewinnen -
Referent: Guido Baus, Dipl.-Ökonom,
Lehrbeauftragter an der FH,
Solingen

Datum: 05.04.2006
Zeit: 13.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr
Teilnahmegebühr: 110,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Insolvenzstrafrecht

Referent: JR Dr. Hans-Gert Dhonau,
Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuer-
und Insolvenzrecht,
Bad Sobernheim

Datum: 26.04.2006
Zeit: 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 123,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (4 Std.) für Fachanwälte
für Insolvenz- und Strafrecht

Aktuelles im Familienrecht

Referent: Helmut Borth, Präsident des
Amtsgerichts Stuttgart

Datum: 29.04.2006
Zeit: 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Teilnahmegebühr: 146,00 € inkl. Ta-
gungsunterlagen, Kaffeepausen

Hinweis: Fortbildungsveranstaltung i.
S. v. § 15 FAO (6 Std.)

Information und Anmeldungen:
Nebenstelle des Deutschen Anwalts-
instituts bei der Rechtsanwaltskammer
Koblenz
Postfach 20 12 64
56012 Koblenz
Tel.: 02 61 / 3 03 35 - 79
Fax: 02 61 / 3 03 35 - 66

LITERATUR- HINWEISE

Die Haftung des Rechtsanwalts

Haftungsrecht
- Haftungsbeschränkungen
- Haftpflichtversicherung
Ein Praxishandbuch
Begründet von Rechtsanwalt Dr. Franz-
Josef Rinsche, Rechtsanwalt und Notar
in Hamm (1.- 6. Auflage)
7., völlig neu bearbeitete und erweiter-
te Auflage

Bearbeitet von Dr. Klaus Fahrendorf,
Vorsitzender Richter am OLG, Hamm,
und Prof. Dr. Michael Terbille, Rechts-
anwalt und Notar, Hamm
2005. LVIII, 787 Seiten. Hardcover € 78,-
ISBN 3-452-25597-2

IMPRESSUM

Herausgeber

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Landauer Straße 17 · 66482 Zweibrücken
Telefon 0 63 32 / 80 03 - 0 · Telefax 0 63 32 / 80 03 - 19
zentrale@rak-zw.de
<http://www.rak-zw.de>

ANTWORTFAX

Bitte zurück per Fax an die Nr.: 0 63 32 / 80 03 19

Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken
Landauer Str. 17

66482 Zweibrücken

"Umfrage: Fortbildung für alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte"

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

die Verpflichtung aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu einer durch die Kammern kontrollierten Fortbildungspflicht wird derzeit in den anwaltlichen Berufsorganisationen kontrovers diskutiert. Für die Entscheidungsfindung bedarf es einigermaßen verlässlicher Daten, wie Fortbildung betrieben wird. Der Vorstand bittet Sie deshalb, die unten aufgeführten Fragen zu beantworten und den ausgefüllten Fragebogen baldmöglichst an die Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken zurückzufaxen. Vielen Dank.

1. Haben Sie sich in den letzten drei Jahren fortgebildet ? Ja Nein

2. Wenn Sie sich fortgebildet haben, auf welchen Bereichen erfolgte die Fortbildung ?
 - a) Fortbildung als Fachanwalt
 - b) Allgemeine Fortbildung

3. Welchen Umfang an Stunden haben Sie für die Fortbildung in den letzten drei Jahren aufgewandt ?
 - a) bis 30 Stunden
 - b) 30 - 50 Stunden
 - c) über 50 Stunden

4. Wie haben Sie sich fortgebildet ?
 - a) durch hörenden Besuch von Fortbildungsveranstaltungen
 - b) durch dozierende Tätigkeit
 - c) durch wissenschaftliche Veröffentlichung
 - d) durch Eigenstudium (Fachzeitschriften etc.)
 - e) durch Inhouse Seminare

5. Wie hoch schätzen Sie Ihren finanziellen Aufwand für die Fortbildung pro Jahr ?
 - a) bis 500,00 Euro
 - b) 500,00 Euro - 1.000,00 Euro
 - c) über 1.000,00 Euro

6. Wie stehen Sie zu der Einführung einer Verpflichtung zur jährlichen Fortbildung und deren Kontrolle durch die Kammern ?
 - a) Ich bin dagegen
 - b) Ich bin dafür
 - c) Ich habe noch keine abschließende Meinung